

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Single-Basiswert
(mit Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

19. Dezember 2014

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung.....	5
Risikofaktoren.....	58
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	58
B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte.....	58
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	60
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert	71
Verantwortlichkeitserklärung	80
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	81
Beschreibung der Emittentin	82
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren.....	83
Wertpapierbeschreibung.....	88
Produkttyp 1: Garant Wertpapiere.....	88
Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere	89
Produkttyp 3: FX Upside Garant Wertpapiere	90
Produkttyp 4: FX Downside Garant Wertpapiere.....	92
Produkttyp 5: FX Upside Garant Cap Wertpapiere	93
Produkttyp 6: FX Downside Garant Cap Wertpapiere	94
Produkttyp 7: Garant Cliquet Wertpapiere	96
Produkttyp 8: Garant Cash Collect Wertpapiere	97
Produkttyp 9: Garant Teleskop Wertpapiere	98
Produkttyp 10: Garant Performance Cliquet Wertpapiere.....	99
Produkttyp 11: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere	101
Produkttyp 12: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere.....	103
Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere.....	105
Produkttyp 14: Twin-Win Garant Wertpapiere	107
Produkttyp 15: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere.....	109
Produkttyp 16: Win-Win Garant Wertpapiere.....	111
Produkttyp 17: Win-Win Cap Garant Wertpapiere	112
Produkttyp 18: Ikarus Garant Wertpapiere.....	114
Produkttyp 19: Bonus Cap Garant Wertpapiere	115
Bedingungen der Wertpapiere.....	118
Allgemeine Informationen.....	118
Aufbau der Bedingungen.....	119
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	121
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten.....	127
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	131
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	174
Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	174

Beschreibung weiterer Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden.....	191
Muster der Endgültigen Bedingungen	192
Steuern	198
Allgemeine Informationen.....	217
Verkaufsbeschränkungen.....	217
Ermächtigung.....	220
Einsehbare Dokumente	221
Clearing System.....	221
Agents	221
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	221
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen.....	222
Informationen von Seiten Dritter.....	222
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	222
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind	222
Unterschriften	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach <i>[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]</i>.]

		[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.

	zungen																																																				
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01. - 31.12.2013</th><th>01.01. - 31.12.2012</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td><td>€1.839 Mio.</td><td>€1.807 Mio.</td></tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td><td>63,6%</td><td>58,1%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€1.458 Mio.</td><td>€2.058 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td><td>€1.074 Mio.</td><td>€1.287 Mio.</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹⁾</td><td>7,1%</td><td>9,2%</td></tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern¹⁾</td><td>5,8%</td><td>5,8%</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€1,29</td><td>€1,55</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2013</td><td>31.12.2012</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€290,0 Mrd.</td><td>€347,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€21,0 Mrd.</td><td>€23,3 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Leverage Ratio²⁾</td><td>7,1%</td><td>6,6%</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td><td>31.12.2013</td><td>31.12.2012</td></tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td><td>€18,4 Mrd.</td><td>€19,1 Mrd.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18,5 Mrd.</td><td>€19,5 Mrd.</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2013	01.01. - 31.12.2012	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%	Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%	Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55				Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012	Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2013	01.01. - 31.12.2012																																																			
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.																																																			
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%																																																			
Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.																																																			
Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.																																																			
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%																																																			
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%																																																			
Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55																																																			
Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012																																																			
Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.																																																			
Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																			
Leverage Ratio ²⁾	7,1%	6,6%																																																			
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012																																																			
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.																																																			
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.																																																			

	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.
	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%
	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%
	* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen. ¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS. ²⁾ Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte. ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.		
	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. September 2014*		
	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 30.09.2014	01.01. - 30.09.2013
	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€635 Mio.	€1.451 Mio.
	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen) ¹⁾	81,1%	61,8%
	Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€728 Mio.	€1.553 Mio.
	Konzernüberschuss ¹⁾	€438 Mio.	€1.065 Mio.
	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ²⁾	5,0%	10,1%
	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ²⁾	2,9%	7,0%
	Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,54	€1,29
	Bilanzzahlen	30.09.2014	31.12.2013
	Bilanzsumme	€316,0 Mrd.	€290,0 Mrd.
	Bilanzielles Eigenkapital	€20,6 Mrd.	€21,0 Mrd.
	Leverage Ratio ³⁾	6,4%	7,1%
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.09.2014 Basel III	30.06.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	-	€18,4 Mrd.

		<table><tr><td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€18,8 Mrd.</td><td>€18,9 Mrd.</td><td>-</td></tr><tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€18,8 Mrd.</td><td>€18,9 Mrd.</td><td>€18,5 Mrd.</td></tr><tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€89,0 Mrd.</td><td>€88,7 Mrd.</td><td>€85,5 Mrd.</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)⁴⁾</td><td>-</td><td>-</td><td>21,5%</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)⁴⁾</td><td>21,2%</td><td>21,3%</td><td>-</td></tr><tr><td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)⁴⁾</td><td>21,2%</td><td>21,3%</td><td>21,6%</td></tr></table>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	-	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	€18,5 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€89,0 Mrd.	€88,7 Mrd.	€85,5 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ⁴⁾	-	-	21,5%	Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	21,2%	21,3%	-	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	21,2%	21,3%	21,6%
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	-																							
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,8 Mrd.	€18,9 Mrd.	€18,5 Mrd.																							
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€89,0 Mrd.	€88,7 Mrd.	€85,5 Mrd.																							
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ⁴⁾	-	-	21,5%																							
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ⁴⁾	21,2%	21,3%	-																							
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	21,2%	21,3%	21,6%																							
		* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 30. September 2014 der Emittentin entnommen. 1) Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich Asset Gathering 2) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30. September 2014. 3) Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte. 43) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.																								
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.																								
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach	Seit dem 30. September 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.																								

	dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.
[B.17 ¹	Ratings	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapiere wurden von Fitch Ratings Ltd. (" Fitch "), Moody's Investors Service Ltd. (" Moody's ") und Standard & Poor's Ratings Services (" S&P ") folgende Ratings verliehen (Stand: November 2014):

¹ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

			Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
		Moody's	Baa1	Ba1	P-2	negativ
		S&P	A-	BBB-	A-2	negativ
		Fitch	A+	A	F1+	negativ

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und CCC, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, F4, B, C und D an.

Moodys vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moodys die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP.

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (neutral). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1, A-2, A-3, B, C bis hinab zu D zu. Innerhalb der Klasse A-1 kann das Rating mit einem "+" versehen werden.]

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Garant Wertpapiere] [Garant Cap Wertpapiere] [FX Upside Garant Wertpapiere] [FX Downside Garant Wertpapiere] [FX Upside Garant Cap Wertpapiere] [FX Downside Garant Cap Wertpapiere] [Garant Cliquet Wertpapiere] [Garant Cash Collect Wertpapiere] [Garant Teleskop Wertpapiere] [Garant Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere] [Garant Performance Cash Collect Wertpapiere] [Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere] [Twin-Win Garant Wertpapiere] [Twin-Win Cap Garant Wertpapiere] [Win-Win Garant Wertpapiere] [Win-Win Cap Garant Wertpapiere] [Ikarus Garant Wertpapiere] [Bonus Cap Garant Wertpapiere] Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit
-----	--------------------------------	--

		einem Nennbetrag begeben. ["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. "Nennbetrag" ist <i>[einfügen]</i>. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in <i>[Festgelegte Währung einfügen]</i> (die "Festgelegte Währung") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. <u>[Produkttyp 1, 2 und 14–19: Im Fall von Garant [Cap] Wertpapieren, Twin-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Win-Win [Cap] Garant Wertpapieren und Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen. Der "Zusätzliche Betrag (I)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.] <u>[Produkttyp 3–6: Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren, FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9]

		[C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]] <u>[Produkttyp 7, 8 und 9: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen, der dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]] <u>[Produkttyp 10–13: Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]] Beschränkung der Rechte Die Emittentin ist [zur Umwandlung des Rückzahlungsbetrags in den Abrechnungsbetrag der Wertpapiere und] zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt. Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.
[C.9 ²	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt,	Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der [Rückzahlungsbetrag] [und der] [Zusätzliche Betrag (k)] vom Wert des Basiswerts abhängig. Basiswert Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die Wertentwicklung

² Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern	des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen. Rückzahlung Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] Der "Rückzahlungstermin" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing-System" ist [einfügen]. Methode zur Berechnung der Rendite Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden. Vertretung der Wertpapierinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]
[C.10] ³	Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	[Produkttyp 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes: Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

³ Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).] Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] beschränkt. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).] Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag.] <u>[Produkttyp 3: Im Fall von FX Upside Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i)
--	--	--

der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

[Produkttyp 4: Im Fall von FX Downside Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

[Produkttyp 5: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht

größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 6: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und $R(\text{final})$ (als Zähler) und (ii) $[R(\text{final})]$ [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 7: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag

(k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]]

[Produkttyp 8: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]]

[Produkttyp 9: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

[Produkttyp 10: Im Fall von Garant Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingun-

gen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 11: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den

Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 12: Im Fall von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag $\times$ Partizipationsfaktor $\times$ Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 13: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingun-

gen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 14: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder mäßig fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor]* an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch

negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].*

Ein Barriereereignis ist *[das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].*

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 15: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder mäßig fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereer-

eignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barrierereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barrierereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [*Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen:* und 1].

Ein Barrierereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 16: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwick-

lung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.】

[Produkttyp 17: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.】

[Produkttyp 18: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom

Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 19: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "Rückzahlungsbetrag" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)

		und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.] <u>[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:</u> Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]] ["Finale[r] Beobachtungstag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist [der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]
C.11	Zulassung zum	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten

	Handel	oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> <i>[wurde]</i> <i>[wird]</i> mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]
C.15 ⁴	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<u>[Produkttyp 1: Im Fall von Garant Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).] Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag [(wie in den Endgültigen Bedingungen an-

⁴ Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

gegeben)] beschränkt.

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als Höchstbetrag.]

[Produkttyp 3: Im Fall von FX Upside Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

[Produkttyp 4: Im Fall von FX Downside Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nenn-

betrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

[Produkttyp 5: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 6: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und R (final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) $[R$ (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 7: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als R (k-1) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

[Produkttyp 8: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der

Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]]

Produkttyp 9: Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingun-

gen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Produkttyp 10: Im Fall von Garant Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden

Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 11: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den End-

gültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als $R(k-1)$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 12: Im Fall von Garant Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike

Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]]

[Produkttyp 13: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem jeweiligen Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) größer als der Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]]

Rückzahlungsbetrag

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts. Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 14: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder mäßig fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor]* an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von*

Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 15: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder mäßig fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber [Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem Partizipationsfaktor] an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und

(ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barrierereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen]* der Kursentwicklung des Basiswerts *[Im Fall von Wertpapieren, die erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1]*.

Ein Barriereereignis ist *[das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]*.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 16: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.】

[Produkttyp 17: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.】

[Produkttyp 18: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt wird. Dieser liegt unter dem Nennbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung]] [das Überschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in C.19 definiert) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 19: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "Rückzahlungsbetrag" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzah-

		lungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).] Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag. Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [bei kontinuierlicher Betrachtung].] [das Unterschreiten der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]
C.16 ⁵	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	["Finale[r] Beobachtungstag[e]" und] "Rückzahlungstermin" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. [Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]
C.17 ⁶	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. "Clearing System" ist [einfügen].
C.18 ⁷	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin
C.19 ⁸	Ausübungspreis oder finaler	<u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u>

⁵ Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁶ Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁷ Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

⁸ Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	Referenzpreis des Basiswerts	"R (final)" ist [der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am Finalen Beobachtungstag.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "R (final)" ist der [höchste][niedrigste] [Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].] <u>[Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect oder Garant Teleskop einfügen:</u> Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen Referenzpreis des Basiswerts vor.]
C.20 ⁹	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Internetseite] [FX Bildschirmseite] (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Kreditrisiko (i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi)
-----	--	--

⁹ Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

		Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken. • Marktrisiko (i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken. • Liquiditätsrisiko (i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (<i>maßgebliche Positionen</i>) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone. • Operationelles Risiko (i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig. • Strategisches Risiko (i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Reputationsrisiko Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben. • Geschäftsrisiko Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder
--	--	---

		der Margen (z.B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnisrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen. • Immobilienrisiko Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben. • Beteiligungsrisiko Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen. • Pensionsrisiko Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können. • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (<i>Auslagerungen</i>) Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.
[D.3 ¹⁰	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin, der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Marktbezogene Risiken Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dieser wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, Marktzinsen) beeinflusst. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Die Wertpapiere werden möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben, weshalb für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen lässt dabei keinen Rückschluss auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

¹⁰ Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	<i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> <i>Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts</i> Eine Investition in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. So kann u.a. die tatsächliche Rendite der Wertpapiere durch Steuern, Transaktionskosten und eine künftige Verringerung des Geldwerts (Inflation) verringert, ganz aufgezehrt oder negativ werden. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und/oder hoheitliche oder regulatorische Eingriffe aufgrund von Finanzmarkturbulenzen können dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Potentielle Anleger sollten daher die Wertpapiere einer unabhängigen Überprüfung unterziehen und sich professionell beraten lassen. <i>Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen</i> Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken</i> Die erwartete Korrelation zwischen den Wertpapieren und einer Position, deren Preisrisiko ein Anleger durch den Erwerb der Wertpapiere absichern möchte, kann unter Umständen nicht der tatsächlichen Korrelation entsprechen. Die Wertpapiere können daher für Absicherungszwecke nicht geeignet sein. <i>Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs</i> Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann Beschränkungen unterliegen. Diese können sich nachteilig auf die Handel- und Übertragbarkeit der Wertpapiere auswirken. <i>FATCA</i> Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Folglich können die Anleger einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt. <i>Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere</i> Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. In diesem Zusammenhang können Wechselkurschwankungen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Anleger führen. <i>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist. <i>Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben</i> Bestimmte Zahlungen sowie eine Mindestrückzahlung können unter der
--	--

		Bedingung stehen, dass im Hinblick auf den Basiswert bestimmte Ereignisse (z.B. Barriereereignis, Ertragszahlungereignis) eintreten bzw. nicht eintreten, die von bestimmten Schwellen oder Limits (z.B. Barriere, Basispreis) abhängen. Außerdem können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sich steigende Kurse des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken (Reverse Struktur). Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch einen Höchstbetrag und/oder Höchstzusatzbetrag vorsehen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nur begrenzt an der Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen. <i>Risiko von Anpassungen, Marktstörungen und einer Umwandlung</i> Im Fall von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Anpassungsereignissen, Marktstörungenereignissen, Umwandlungsereignissen) verfügen die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit. Sie können insbesondere bestimmte Bewertungen aufschieben, Kurse des Basiswerts selbst festlegen, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen und/oder die Wertpapiere so umwandeln, dass der Basiswertbezug entfällt und die Wertpapiere am Fälligkeitstag mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. All diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und/oder Zahlungen verzögern. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert Allgemeine Risiken Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den Basiswert. Darunter fallen neben marktbezogene Risiken auch rechtliche, politische und wirtschaftliche Risiken. Informationen über den Basiswert, dessen Transparenz und Liquidität können begrenzt sein. Dabei erwerben die Anleger keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) am Basiswert. [Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert] Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen). [Aktienvertretende Wertpapiere können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers kann unter Umständen die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert] Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen
--	--	--

		Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. [Indizes können auf Terminkontrakte bezogen sein, bei denen sich Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den unterschiedlichen Laufzeiten negativ auf die Wertpapiere auswirken können. Außerdem können sich die Kurse von Terminkontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert] Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Angebot und Nachfrage, Finanzmarktspekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen), politischen Risiken (Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen). Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen (insbesondere aufgrund großer Volatilität geringerer Liquidität, Spekulationen und Preisverzerrungen). Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]
[D.6 ¹¹	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin, der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Marktbezogene Risiken Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich

¹¹ Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	unter dem Erwerbspreis liegen. Dieser wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, Marktzinsen) beeinflusst. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Die Wertpapiere werden möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben, weshalb für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird. Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsvolumen lässt dabei keinen Rückschluss auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. <i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> <i>Risiko eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts</i> Eine Investition in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. So kann u.a. die tatsächliche Rendite der Wertpapiere durch Steuern, Transaktionskosten und eine künftige Verringerung des Geldwerts (Inflation) verringert, ganz aufgezehrt oder negativ werden. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und/oder hoheitliche oder regulatorische Eingriffe aufgrund von Finanzmarktturbulenzen können dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Potentielle Anleger sollten daher die Wertpapiere einer unabhängigen Überprüfung unterziehen und sich professionell beraten lassen. <i>Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen</i> Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken</i> Die erwartete Korrelation zwischen den Wertpapieren und einer Position, deren Preisrisiko ein Anleger durch den Erwerb der Wertpapiere absichern möchte, kann unter Umständen nicht der tatsächlichen Korrelation entsprechen. Die Wertpapiere können daher für Absicherungszwecke nicht geeignet sein. <i>Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs</i> Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann Beschränkungen unterliegen. Diese können sich nachteilig auf die Handel- und Übertragbarkeit der Wertpapiere auswirken. <i>FATCA</i> Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Folglich können die Anleger einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt. <i>Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere</i> Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. In diesem Zusammenhang können Wechselkurs-
--	---

	schwankungen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Anleger führen. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts</i> Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist. <i>Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben</i> Bestimmte Zahlungen sowie eine Mindestrückzahlung können unter der Bedingung stehen, dass im Hinblick auf den Basiswert bestimmte Ereignisse (z.B. Barriereereignis, Ertragszahlungereignis) eintreten bzw. nicht eintreten, die von bestimmten Schwellen oder Limits (z.B. Barriere, Basispreis) abhängen. Außerdem können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass sich steigende Kurse des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken (Reverse Struktur). Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch einen Höchstbetrag und/oder Höchstzusatzbetrag vorsehen. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nur begrenzt an der Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen. <i>Risiko von Anpassungen, Marktstörungen und einer Umwandlung</i> Im Fall von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Anpassungsereignissen, Marktstörungsereignissen, Umwandlungsereignissen) verfügen die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit. Sie können insbesondere bestimmte Bewertungen aufschieben, Kurse des Basiswerts selbst festlegen, Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen und/oder die Wertpapiere so umwandeln, dass der Basiswertbezug entfällt und die Wertpapiere am Fälligkeitstag mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden. All diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge auswirken und/oder Zahlungen verzögern. • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert Allgemeine Risiken Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den Basiswert. Darunter fallen neben marktbezogene Risiken auch rechtliche, politische und wirtschaftliche Risiken. Informationen über den Basiswert, dessen Transparenz und Liquidität können begrenzt sein. Dabei erwerben die Anleger keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) am Basiswert. [Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktienstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen). [Aktienvertretende Wertpapiere können im
--	---

		Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers kann unter Umständen die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.]] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert] Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen. [Indizes können auf Terminkontrakte bezogen sein, bei denen sich Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den unterschiedlichen Laufzeiten negativ auf die Wertpapiere auswirken können. Außerdem können sich die Kurse von Terminkontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]] [Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert] Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt (z.B. Angebot und Nachfrage, Finanzmarktspekulationen, Produktionsengpässe, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen), politischen Risiken (Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen). Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen (insbesondere aufgrund großer Volatilität geringerer Liquidität, Spekulationen und Preisverzerrungen). Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.]
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [Beginn des neuen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten. [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).] [Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

		• Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Der jeweilige Vertriebspartner erhält von der Emittentin Zuwendungen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen handeln selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere. • Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen sind von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts und der Wertpapiere beeinflussen. • Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen geben Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert aus, auf den sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über den Basiswert. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit der Emittentin des Basiswerts, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts. • [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkommittee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Finale[r] Beobachtungs- tag[e] [C.10]	Rückzahlungs- termin [(C.9)][(C.16)]	Basiswert [(C.9)][(C.20)]	[Referenzpreis [C.10] [(C.19)]]	[Internetsei- te] [FX Bild- schirmseite]
-----------------------	--	--	------------------------------	---------------------------------------	---

	[(C.16)]				[(C.9)] [(C.20)]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[Bezeichnung und ggf. ISIN einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank oder ihren Vermögensberater. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen und die nachfolgend genannten Transaktionen können dazu führen, dass diese Personen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Emissionspreis**", verkauft. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Diese Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen dem betreffenden Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die jeweilige Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf den Basiswert" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert ausgeben, auf die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann die Handelbarkeit und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über den Basiswert besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Basiswert beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen mit Emittenten von Basiswerten

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit Emittenten des Basiswerts, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf den Basiswert und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen durch die Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Grundsätzlich gibt es keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem anderen Markt oder Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass

diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker für die Wertpapiere auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen stellt lediglich das Volumen der zum Kauf angebotenen Wertpapiere dar. Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden können oder dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den jeweils aktuellen Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) von Basiswerten, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Basiswerten, der Handelbarkeit oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Emissionspreis liegt.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von ihm gestellt werden, vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen

Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Wertpapierinhaber führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben. Es besteht das Risiko, dass Währungen abgewertet oder durch eine Ersatzwährung ausgetauscht werden, deren Wechselkurs die Emittentin weder voraussehen noch beeinflussen kann. Ein erhöhtes Risiko kann bei Wechselkursen mit Bezug auf Währungen von Schwellenländern bestehen.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen, die sich für sie aus einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entstehen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere mit Bezug zu Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen;
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist aufgrund der Abhängigkeit vom den zu Grunde liegenden Basiswerten mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages nicht auftreten.

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere kann von Zeit zu Zeit Beschränkungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Handelbarkeit und Übertragbarkeit sowie den Wert der Wertpapiere auswirken können. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, und zwar weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Gegenwärtig wird die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen eines BRRD-Umsetzungsgesetzes vorbereitet, in dessen Mittelpunkt ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) stehen soll. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapie-

ren erheblich beeinträchtigen können. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Ist der Fortbestand der Emittentin in Gefahr (Bestandsgefährdung) und ist hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet (Systemgefährdung), kann die zuständige Aufsicht gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**") eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen müsste. Die Übertragung soll im Rahmen des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes neu geregelt werden, jedoch grundsätzlich erhalten bleiben. Demnach ist künftig vorgesehen, dass eine Übertragung an ein Überbrückungsinstitut oder einen sonstigen Dritten (z.B. Erwerber) als Alternative zu einer Abwicklung der Emittentin angeordnet werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnten die Ansprüche zwar bei der Emittentin verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Im Rahmen des geplanten Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind weitere Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln, wobei der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt, dieses "bail-in"-Instrument früher für anwendbar zu erklären, als es die Abwicklungs-Richtlinie verlangt. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalles – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur

Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben, die noch über den durch das Trennbankengesetz gesetzten Rahmen hinausgehen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts der Wertpapiere noch leisten kann. Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Wertpapiere, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Der Anleger sollte nicht auf Gewinne oder Erträge aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren.

In der Regel werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden. Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf und –verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn in die Verwahrung oder die Ausführung eines Auftrags weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen und/oder die Auszahlung verzögern.

Inflationsrisiko

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie

die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S. Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Zinsen und/oder Kapital unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die Risiken, die im Zusammenhang mit dem Basiswert bestehen.

Die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) **oder des Verlusts eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts) kann erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den Basiswert.

Die Wahrscheinlichkeit, **dass der Wertpapierinhaber einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**, hängt auch davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszufahrenden Beträge an die Entwicklung des Basiswerts gebunden sind.

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des Basiswerts.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts gebunden ist und negativ von diesem beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags vom Basiswert

Die Zahlung eines bestimmten Zusätzlichen Betrags wird nicht garantiert. Aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags vom Basiswert ist es unmöglich, den Zusätzlichen Betrag im Voraus zu bestimmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass bei Wertpapieren ohne unbedingtem Mindestzusatzbetrag der Zusätzliche Betrag auch null betragen oder ganz entfallen kann.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet werden und die Entwicklung des Basiswerts vor diesen Beobachtungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der Basiswert sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv bzw. bei Reverse Strukturen negativ entwickelt hat und der Wert des Basiswerts nur an diesem Beobachtungstag gefallen bzw. bei Reverse Strukturen gestiegen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge nur auf dem Wert des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vor dem Beobachtungstag erwarten ließ. Umfasst der Basiswert mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Risiken aufgrund von nur teilweiseem Kapitalschutz durch den Mindestbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass der am Rückzahlungstermin zu zahlende Mindestbetrag niedriger sein kann als der Nennbetrag und im Fall einer vorzeitigen, außerordentlichen Kündigung des Wertpapierinhabers der zahlbare angemessene Marktwert der Wertpapiere auch niedriger sein kann als der Mindestbetrag. Der Mindestbetrag wird im Rahmen der Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt. Zudem kann der Mindestbetrag niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis, den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren**.

Risiken aufgrund fehlender oder unsicherer laufender Ausschüttungen

Auf die Wertpapiere werden keine Zinszahlungen oder andere laufende Ausschüttungen geleistet, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Möglichkeit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen ausdrücklich vorsehen. Aber auch die Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (k) wird nicht garantiert. Aufgrund der Abhängigkeit des Zusätzlichen Betrags (k) von dem Basiswert ist es unmöglich, den Zusätzlichen Betrag (k) im Voraus zu bestimmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Zusätzliche Betrag (k) auch null betragen kann.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, falls dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, bestimmte Zahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen oder Limits nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise

der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich davon abhängen, ob ein Barriereereignis eingetreten ist. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder kontinuierliche Barrierenbetrachtung vorgesehen ist. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt mit zunehmender Höhe der zugrundeliegenden Barriere (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs des Basiswerts liegen kann), zunehmender Dauer des Zeitraums und mit zunehmender Anzahl der Stichtage, in dem das Barriereereignis eintreten kann, zu. Je mehr sich ein Wertpapier seinem Laufzeitende nähert, desto größer kann der Verlust bei Eintritt eines Barriereereignisses für den Anleger sein. Der Eintritt eines Barriereereignisses kann auch erheblichen Einfluss auf den Preis des Wertpapiers und dessen Volatilität haben. Sehen die Endgültigen Bedingungen bei Eintritt eines Barriereereignisses eine Begrenzung der Rückzahlung auf einen Höchstbetrag vor, kann der Wertpapierinhaber nur bis zu einem solchen Höchstbetrag an einer Kurserholung des Basiswerts partizipieren.

Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor

Die Anwendung eines Partizipationsfaktors (auch Finaler Partizipationsfaktor) bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Partizipationsfaktor entsprechenden Verhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen an der entsprechenden Entwicklung beteiligt ist. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 1 im Falle einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts in einem geringeren Umfang entsprechend dem anwendbaren Partizipationsfaktor nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen beteiligt sein. Bei einem Partizipationsfaktor größer als 1 kann der Wertpapierinhaber im Falle einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts ein im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert erhöhtes Risiko tragen, investiertes Kapital zu verlieren.

Risiken im Hinblick auf ein Floor Level unter 100%

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich von einem Floor Level abhängen. Liegt das Floor Level unter 100%, kann dies dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den Basiswert vergleichbar sind. Ein Floor Level unter 100% kann dazu führen, dass der Anleger einen Teil seines investierten Kapitals auch dann verliert, wenn sich der Basiswert seitlich bewegt oder nur leicht steigt. Der Wertpapierinhaber kann insofern an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts nicht oder nur in geringerem Maße beteiligt sein oder sogar in erhöhtem Maße einen Verlust erleiden.

Risiken im Hinblick auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level

Die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich von einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level abhängen. Ein Basispreis bzw. (Finales) Strike Level kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht nicht mit einer direkten Investition in den Basiswert vergleichbar sind, insbesondere weil ein Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis bzw. das (Finale) Strike Level beteiligt ist. Basispreis bzw. (Finales) Strike Level stellen eine Schwelle dar, ab deren Erreichen es erst zu einer für den Wertpapierinhaber günstigen Entwicklung des Basiswerts kommt, oder führen als Abzug zu einer Verminderung der Zahlung an den Wertpapierinhaber. Dies kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts nur in geringerem Maße oder an einer für ihn ungünstigen Entwicklung des Basiswerts in erhöhtem Maße beteiligt ist; Wertpapierinhaber können in einem solchen Fall sogar in erhöhtem Maße einen Verlust erleiden.

Risiken aufgrund einer Begrenzung der potentiellen Erträge auf einen Höchstbetrag oder einen Höchstzusatzbetrag

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die auszahlenden Beträge auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstbetrag bzw. den Höchstzusatzbetrag begrenzt sein können. Folglich sind in diesem Fall die potentiellen Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert auf den Höchstbetrag bzw. den Höchstzusatzbetrag begrenzt.

Besondere Risiken im Hinblick auf Garant Teleskop Wertpapiere

Bei Garant Teleskop Wertpapieren hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor ab, sondern auch von dem Nenner $D(k)$, der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann. Dabei führt ein niedriger Nenner $D(k)$ zu einer gesteigerten Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts, wohingegen umgekehrt ein höherer Nenner $D(k)$ zu einer reduzierten Partizipationsrate führt.

Risiken bei Reverse Strukturen

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass Wertpapiere mit reversen Strukturen so strukturiert sind, dass ihr Wert sinkt, wenn der Kurs des betreffenden Basiswerts steigt (reverse Struktur). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts nie mehr als 100% fallen kann.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert

Der Basiswert kann auf eine andere Währung lauten als die Festgelegte Währung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt (d.h. die Wertpapiere verfügen nicht über eine sogenannte 'Quanto'-Struktur, in der, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt sein kann, unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung in die Währung der Wertpapiere umgerechnet wird), können dem Anleger zusätzliche Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder

durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinster Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen Verlust seiner Anlage erleiden**. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert

Basiswert kann eine Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier, ein Index, ein Rohstoff oder ein Wechselkurs sein. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben. Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche oder Rückgriffsrechte in Bezug auf den Basiswert. Auch Geschäfte der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus

den Wertpapieren können nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder (im Fall eines Index) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert bzw. (im Fall eines Index) ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts

Potentiellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Basiswert bzw. (im Fall eines Index) die jeweiligen Bestandteile eines Basiswerts von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Bestandteilen eines Basiswerts erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. einen Bestandteil eines Basiswerts zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Aktien als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen. Kapitalmaßnahmen und Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen oder sogar zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Auch Störungen bezüglich des Handels der Aktien können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an der Aktie, die der Basiswert ist, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie als Basiswert zu erhalten. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, den Basiswert nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf den Basiswert beziehen, zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrundeliegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Indizes. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Kursentwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in den Kursentwicklungen bzw. dem Kurs der im Index enthaltenen Bestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit Indizes als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, wird die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") vom jeweiligen Indexsponsor selbst oder zusammen mit anderen Organisationen vorgenommen. In diesem Fall hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf das Indexkonzept. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflussen oder sogar zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere verändern. Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden Wertpapiere mit Indizes als Basiswert in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige

Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Short-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Bestandteile steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, und zwar dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Basiswert einem **erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Distributing-Index, führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index in der Regel zu fallenden Kursen, die sich negativ auf die Rückzahlungen unter den Wertpapieren auswirken.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Terminkontrakte unter Anwendung eines Roll Over, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktsspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Bei der Berechnung des Kurses

eines Excess Return Index können Verluste aufgrund des Roll Over entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Handelt es sich bei dem verwendeten Index nicht um einen anerkannten Finanzindex, so besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Basiswert, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschrän-

kungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken in Verbindung mit Terminkontrakten als Indexbestandteile

Risiken in Bezug auf Terminkontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Rohstoffe (z.B. Öl, Weizen, Zucker) – sogenannte Waren-Futures – beziehen. Ein Terminkontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Terminkontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Terminkontrakten mit unterschiedlichen Lieferterminen können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Terminkontrakte höher als die von kürzerfristigen Terminkontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Terminkontrakte höher als die von längerfristigen Terminkontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Terminkontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden, können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf Marktpreise und die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Terminkontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des Rohstoffs bewegen.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Terminkontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann eine fortlaufende Ersetzung der Terminkontrakte durch nachfolgende Terminkontrakte erforderlich machen, die einen späteren Fälligkeitstag haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Roll Over**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen des Terminkontrakts können durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden. Diese Anpassungen können einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

Außerdem kann der Roll Over mit Transaktionsgebühren verbunden sein, die ebenfalls durch entsprechende Anpassungen kompensiert werden und einen negativen Effekt auf den Index sowie den Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben können.

Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Terminkontrakt gegen einen Terminkontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, kann dies ebenfalls einen negativen Effekt auf den Index sowie Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

4. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen als Basiswert

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Rohstoffen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Rohstoffe. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen

unterliegen, zu denen u.a. das Risiko aufgrund kursbeeinflussender Faktoren, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren" ausgeführt, sowie das Risiko aufgrund des Handels in verschiedenen Märkten, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten" ausgeführt, zählen.

Die Kursentwicklung von Rohstoffen wird in der Regel anhand von Terminkontrakten (d.h. standardisierten Termingeschäften) bezogen auf diese Rohstoffe ausgedrückt. Diese Terminkontrakte haben nur eine begrenzte Laufzeit und ihr Preis wird u.a. von ihrer Laufzeit sowie von allgemeinen Marktfaktoren beeinflusst. Außerdem findet bei Terminkontrakten der Roll Over-Mechanismus Anwendung, d.h. dass Wareterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, durch Wareterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden, so dass sich Kursentwicklungen der zugrunde liegenden Rohstoffe unter Umständen nicht vollständig in der Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge widerspiegeln.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des Basiswerts verwendet wird. Die Rohstoffe können aus Schwellen- und Entwicklungsländern stammen, welche besonderen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten unterliegen. Politische Ereignisse und die Instabilität in diesen Ländern können sich negativ auf die Preise der Rohstoffe und damit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Waren zeichnen sich u.a. dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko birgt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

5. Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Basiswert

Für alle Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert gelten auch die Risiken, die im Abschnitt *Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere* beschrieben sind. Darüber hinaus sollten potentielle Anleger auch folgende Risikofaktoren im Hinblick auf Wechselkurse als Basiswert beachten:

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen

Wechselkursgebundene Wertpapiere beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der bzw. den zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine

Anlage in wechsellkursgebundene Wertpapiere kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Ein solches Risiko kann sich insbesondere durch eine höhere Volatilität (Währungsschwankungen) ergeben. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

Kein Einfluss der Emittentin auf den Wechselkurs

Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen hat keinen Einfluss auf den Wechselkurs bzw. die Währungen und deren Wertentwicklung.

Wertpapierinhaber können bei einem Wechselkurs als Basiswert einem **erhöhten Risiko des erheblichen Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2012 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2013 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz) enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2014 der HVB Group und die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. September 2014 der HVB Group werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 222 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen/Zertifikate mit Nennbetrag, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere ist an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Garant Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- FX Upside Garant Wertpapiere (Produkttyp 3)
- FX Downside Garant Wertpapiere (Produkttyp 4)
- FX Upside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 5)
- FX Downside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Garant Teleskop Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 19)

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere kann im Falle der Produkttypen 1, 2 und 7 bis 19 entweder eine Aktie oder ein American Depositary Receipt (ADR) oder ein Regional Depositary Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**"), ein Index, ein Rohstoff oder, im Falle der Produkttypen 3-6, ein Wechselkurs sein. Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG

können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden. Der Basiswert ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes, wobei jedoch Wertpapierinhaber bei FX Downside Garant (Cap) Wertpapieren von einer negativen Kursentwicklung profitieren und Wertpapierinhaber bei Twin-Win (Cap) Garant Wertpapieren sowie Win-Win (Cap) Garant Wertpapieren auch von einer negativen Kursentwicklung profitieren können.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Kursentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto und Compo Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Basiswertwährung einer Einheit der Festgelegten Währung. Compo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ein.

Beschränkung der Rechte

Die Emittentin ist zur Umwandlung des Rückzahlungsbetrags in den Abrechnungsbetrag der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite für Mitteilungen nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wertpapiere werden zu einem Emissionspreis ausgegeben, der entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder, wenn der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen, falls bekannt, die ersten Termine angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, und sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt; (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (v) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vi) eine Zeichnungsfrist; (vii) Beginn des neuen Angebots; (viii) ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt; (ix) ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeich-

nungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere berechnet werden.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Ratings

Aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: November 2014):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1	Ba1	P-2	negativ
S&P	A-	BBB-	A-2	negativ
Fitch	A+	A	F1+	negativ

Die angebotenen Schuldverschreibungen können geratet oder ungeratet sein. Sofern eine Schuldverschreibungsemission geratet ist, kann ihr Rating von dem oben angegebenen Rating abweichen und das abweichende Rating kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und CCC, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, F4, B, C und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifika-

toren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moodys stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hin unter zu NP.

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der Skala AAA bis D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt *Credit Watch*) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (neutral). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1, A-2, A-3, B, C bis hinab zu D zu. Innerhalb der Klasse A-1 kann das Rating mit einem "+" versehen werden.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 (in der jeweils gültigen Fassung) registriert ("**CRA-Verordnung**"). S&P hat seinen Sitz nicht in der Europäischen Union, es wurde jedoch ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union gemäß der CRA-Verordnung registriert. Im Einklang mit der CRA-Verordnung wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, "**ESMA**") auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste der gemäß CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen veröffentlicht. Die Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer Beschlussfassung gemäß Art. 16, 17 oder 20 der CRA-Verordnung aktualisiert. Die EU-Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung im Amtsblatt der Europäischen Union.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Allgemeines

Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Garant Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Basispreis und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Höchstbetrag bzw. die Methode für dessen Berechnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Garant Cap Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Garant Cap Wertpapiere können als non Quanto oder Quanto Wertpapiere sowie als Compo Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

R (initial) ist:

- bei Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 3: FX Upside Garant Wertpapiere

Allgemeines

FX Upside Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei FX Upside Garant Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei FX Upside Garant Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei FX Upside Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder

- bei FX Upside Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 4: FX Downside Garant Wertpapiere

Allgemeines

FX Downside Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei FX Downside Garant Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei FX Downside Garant Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei FX Downside Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder

- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Downside Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 5: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

FX Upside Garant Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei *FX Upside Garant Cap Wertpapieren (Vanilla)* dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)

- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (final) und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Upside Garant Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 6: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Allgemeines

FX Downside Garant Cap Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung eines Wechselkurses als Basiswert abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem sinkenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als Basiswert ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt, bzw.

sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht:

- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren (Vanilla) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) R (final) (als Nenner)
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren (Self Quanto) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und R (final) (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner).

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von R (initial).

R (initial) ist:

- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der FX, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung FX am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung FX am Finalen Beobachtungstag oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste FX an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 7: Garant Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Rückzahlungstermin stets der Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können Garant Cliquet Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Garant Cliquet Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder

- bei Garant Cliquet Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k) .

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag $(k-1)$. Für den ersten Beobachtungstag $(k=1)$ entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Garant Cliquet Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k) .

Bei Garant Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) .

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag.

Produkttyp 8: Garant Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Rückzahlungstermin stets der Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors abhängt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k) .

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können Garant Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) .

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der auf den Basispreis bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Garant Cash Collect Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cash Collect Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Garant Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag.

Produkttyp 9: Garant Teleskop Wertpapiere

Allgemeines

Garant Teleskop Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen am Rückzahlungstermin stets der Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ein Zusätzlicher Betrag (k) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts (k) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors sowie des jeweiligen $D(k)$

abhängt. Bei *Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

D (k) und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) können Garant Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei *Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichem Betrag* an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag* erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.

R (k) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Zusätzliche Betrag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k).

Bei *Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag* ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht der durch das jeweilige D (k) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (k) als Zähler und R (initial) als Nenner minus (ii) dem Strike Level.

Bei Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag (k) ist der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).

Das jeweilige R (initial), das Strike Level und, sofern anwendbar, der Höchstzusatzbetrag (k) und der Mindestzusatzbetrag (k) sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin entspricht dem Mindestbetrag.

Produkttyp 10: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Garant Performance Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k). Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können Garant Performance Cliquet Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 11: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags

(k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als $R(k-1)$ ist.

Der Zusätzliche Betrag (k) zum jeweiligen Beobachtungstag (k) entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen den jeweiligen aufeinander folgenden Beobachtungstagen (k) (wobei am ersten Beobachtungstag ($k=1$) die Kursentwicklung zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem ersten Beobachtungstag maßgeblich ist).

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus $R(k-1)$ als Zähler und (ii) $R(k-1)$ als Nenner.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

$R(k-1)$ ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem vorausgegangenen Beobachtungstag (k-1). Für den ersten Beobachtungstag ($k=1$) entspricht $R(k-1)$ $R(\text{initial})$.

Bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner und (ii) dem Strike Level.

Strike Level, Finaler Partizipationsfaktor und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 12: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Garant Performance Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können Garant Performance Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k) .

Bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k) .

Bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k) .

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(\text{final})$ ist:

- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung am Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts und die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) von der Kursentwicklung des Basiswerts (k) abhängt.

Der Wertpapierinhaber partizipiert in Bezug auf den Zusätzlichen Betrag (k) entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts (k) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und den jeweiligen Beobachtungstagen (k) und in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag entsprechend dem Finalen Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt. Bei Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) jedoch nur bei Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am Beobachtungstag (k).

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich der Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie ihrer Rückzahlung können Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Wenn bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Ein Ertragszahlungsereignis bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte $R(k)$ größer als der Basispreis ist.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (k) entspricht dem Quotienten aus (i) $R(k)$ minus dem Basispreis als Zähler und (ii) $R(\text{initial})$ als Nenner.

Der Basispreis wird:

- von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt oder
- entspricht einem festgelegten Prozentsatz von $R(\text{initial})$.

$R(k)$ ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

Bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der Zusätzliche Betrag (k) jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).

Bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag ist der Zusätzliche Betrag (k) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (k).

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner (ii) und dem Finalen Strike Level.

Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level und Floor Level werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

R (initial) ist:

- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 14: Twin-Win Garant Wertpapiere

Allgemeines

Twin-Win Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungster-

min von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder mäßig fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Twin-Win Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Twin-Win Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Twin-Win Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 15: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Twin-Win Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Dieser kann dem Nennbetrag entsprechen oder unter dem Nennbetrag liegen. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Höchstbetrag und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder mäßig fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Twin-Win Cap Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird, oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder

- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei Twin-Win Cap Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 16: Win-Win Garant Wertpapiere

Allgemeines

Win-Win Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Partizipationsfaktor wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Win-Win Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Win-Win Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Produkttyp 17: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Win-Win Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Wertpapierinhaber partizipiert entspre-

chend dem Partizipationsfaktor an der absoluten Kursentwicklung des Basiswerts. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des Basiswerts positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des Basiswerts bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag beschränkt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt oder fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Win-Win Cap Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Zum Rückzahlungstermin entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Floor Level und Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

R (initial) ist:

- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Win-Win Cap Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Produkttyp 18: Ikarus Garant Wertpapiere

Allgemeines

Ikarus Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts ein Mindestbetrag zurückgezahlt wird. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen Bonusbetrag, ohne Berücksichtigung der Kursentwicklung des Basiswerts.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Bonusbetrag, und der Partizipationsfaktor werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark zunimmt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Ikarus Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichem Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Wenn ein Barrierereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei *Ikarus Garant Wertpapieren*, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$R(\text{final})$ ist:

- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Überschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei *Ikarus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Überschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Produkttyp 19: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Allgemeines

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren*, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren*, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, wird mindestens der Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, wird in allen Fällen mindestens der Mindestbetrag gezahlt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann entweder kleiner, gleich oder größer als der Nennbetrag sein.

Der Höchstbetrag und der Bonusbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Bonus Cap Garant Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes oder Rohstoffe bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Bei *Bonus Cap Wertpapieren*, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, wird der Höchstbetrag gezahlt, wenn kein Barriereereignis eingetreten ist. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Bei *Bonus Cap Wertpapieren*, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag. Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Das Floor Level wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus $R(\text{final})$ als Zähler und $R(\text{initial})$ als Nenner.

$R(\text{initial})$ ist:

- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren*, bei denen $R(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder

- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit Best in-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

R (final) ist:

- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung* der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung* der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit Best out-Betrachtung* der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung* der niedrigste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Ein Barriereereignis ist:

- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit daily closing Barrierenbetrachtung* das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere oder
- bei *Bonus Cap Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung* das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 3: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 4: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 5: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 7: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 8: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 10: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 11: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 12: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 14: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 16: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 17: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 18: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 19: Bonus Cap Garant Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 Umwandlungsrecht der Emittentin

§ 6 Zahlungen

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt.] Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen**

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

über Nicht-U.S.-Eigentum"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunden") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"U.S.-Personen" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]*. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] *[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]*.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner

gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber ange-

nommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹² (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]]

Basiswert: [einfügen]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

[Cap Level: [einfügen]]

[D (k): [einfügen]]

[Emissionspreis: [einfügen]]¹³

[Emissionstag: [einfügen]]

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]

Erster Handelstag: [einfügen]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]

[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Finaler Partizipationsfaktor: [einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

¹² In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

¹³ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Floor Level: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final) : *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial) : *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Höchstzusatzbetrag (k): *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[k: *[Fortlaufende Nummer einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

Mindestbetrag: *[einfügen]*

[Mindestzusatzbetrag [(k): *[einfügen]*]

Nennbetrag: *[einfügen]*

Partizipationsfaktor: *[einfügen]*

[R (initial): *[einfügen]*]

[Referenzpreis: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Strike Level: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

WKN: *[einfügen]*

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg Ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Indextyp]	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Index-Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[Price Return]</i> <i>[Net Return]</i> <i>[Total Return]</i> <i>[Excess Return]</i> <i>[Distributing Index]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswert-währung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenzmarkt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgeside) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen FX Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswährung	Zählerwährung	Fixing Sponsor	FX Bildschirmseite
[Bezeichnung des FX Wechselkurses]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte FX Bildschirmseite (oder jede Nachfolgeside) verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

[Im Fall von Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag,

dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie [in der Spalte "Cap Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Beobachtungstag (final)" ist der FX Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX Beobachtungstag (final)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung].]

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" [ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ist Nennbetrag x (Floor Level +(Cap Level – Basispreis) x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)])].]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar.

ereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobach-

tungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet [[Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis]] [oder FX Umwandlungsereignis].

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (l)"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}) \times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}) \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

Produkttyp 2: Garant Cap Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 3: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 4: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 5: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap], FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [R (initial) x Strike Level].

"Basiswährung" ist die Basiswährung, wie [in der Spalte "Basiswährung" in Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der FX Wechselkurs.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor" in der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite" in der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswährung in die Zählerwährung.

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(R(\text{final}) - \text{Basispreis}) / R(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(R(\text{final}) - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis}]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - R(\text{final})) / R(\text{final})]$$

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

$$(\text{Basispreis} - R(\text{final})) / \text{Basispreis}]$$

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der festgesetzte FX, wie er [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist FX am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist FX am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level"] ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den Basiswert auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zählerwährung" ist die Zählerwährung, wie [in der Spalte "Zählerwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 3: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 4: FX Downside Garant Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 5: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 6: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 7: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 8: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 10: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 11: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 12: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die

sich auf den Basiswert beziehen;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.])

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Basispreis" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswert" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag]

[einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"D (k)" ist der dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete Nenner, der [in der Spalte "D (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

["Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als R (k-1).]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Partizipationsfaktor" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Finaler Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finales Strike Level" ist das Finale Strike Level, wie [in der Spalte "Finales Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emit-

tentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzusatzbetrag (k)" ist der Höchstzusatzbetrag (k), wie [in der Spalte "Höchstzusatzbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$((R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Strike Level})$

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(\text{final}) / R(\text{initial})) - \text{Finales Strike Level}]$

["**Kursentwicklung des Basiswerts (k)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(k) - R(k-1)) / R(k-1)]$

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

$(R(k) - \text{Basispreis}) / R(\text{initial})]$

[Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

$1/D(k) \times (R(k) / R(\text{initial}) - \text{Strike Level})]$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse"] ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Mindestzusatzbetrag [(k)"] ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie [in der Spalte "Mindestzusatzbetrag [(k)"] der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit **[Best]** **[Worst]** in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem *[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]* zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[Best]** **[Worst]** in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Garant **[Cap]** Performance Cliquet und Garant **[Cap]** Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant **[Cap]** Performance Cliquet und Garant **[Cap]** Performance Cash Collect Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Garant **[Cap]** Performance Cliquet und Garant **[Cap]** Performance Cash Collect Wertpapieren mit **[Best]** **[Worst]** out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem *[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]* zwischen dem Ersten Tag der **[Best]** **[Worst]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Garant **[Cap]** Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist für jeden Beobachtungstag (k) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (k) vorhergeht. Für **R (k)** (mit $k = 1$) entspricht **R (k-1)** **R (initial)**.]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam wer-

den.

["Referenzmarkt"] ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittent und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level"] ist das Strike Level, wie [in der Spalte "Strike Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Umwandlungsereignis" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag:*

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag

bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Produkttyp 7: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 8: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 9: Garant Teleskop Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 10: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 12: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 11: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 13: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

Produkttyp 14: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 16: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 17: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 18: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 19: Bonus Cap Garant Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["Aktienumwandlungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf

den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie [in der Spalte "Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [offiziellen, [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswert" ist der Basiswert, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie [in der Spalte "Basiswertwährung" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstage der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant und Bonus Cap Garant, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie [in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundla-

ge für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die **"Derivate"**) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die **"Ersatz-Terminbörse"**) bestimmen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Floor Level" ist das Floor Level, wie [in der Spalte "Floor Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant und Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie [in der Spalte "Indexsponsor" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar.

ereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie [in der Spalte "Maßgebliche Börse" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie [in der Spalte "Mindestbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie [in der Spalte "Partizipationsfaktor" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobach-

tungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

"Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie [in der Spalte "Referenzmarkt" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie [in der Spalte "Referenzpreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)"] ist der Zusätzliche Betrag (I), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 14: Twin-Win Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 15: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag und größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 16: Win-Win Garant Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 17: Win-Win Cap Garant Wertpapiere]

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \text{abs}(\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 18: Ikarus Garant Wertpapiere]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

[Produkttyp 19: Bonus Cap Garant Wertpapiere]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem

Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1)).$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - 1))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörunge ereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörunge ereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörunge ereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörunge ereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörunge ereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden [Referenzpreis] [FX], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher [Referenzpreis] [FX] soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörunge ereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungs ereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen

festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des

Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das

Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue

Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

A. BESCHREIBUNG DES HVB MULTI ASSET TREND III INDEX

MULTI ASSET TREND III INDEX

Der Multi Asset Trend III Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A11RDD4; WKN: A11RDD4) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer Investition mit beschränktem Risiko in einen gewichteten Korb aus Basisindizes, Exchange Traded Funds ("**ETFs**") und einer Barkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert, zusammen die "**Korbbestandteile**") unter Abzug einer Synthetischen Dividende ab. Der Korb wird jeden Monat neu auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie, genauer einer optimierten Multi-Asset-Momentum-Strategie mit fester Zielvolatilität (die "**Strategie**"), zusammengestellt. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil. Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Der Index zielt darauf ab, an der Entwicklung des Werts des Korbs zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Korbs zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Synthetischen Dividende von 1,8% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt. Die Zielvolatilität der Strategie beträgt 6%.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile mit positiver Gewichtung (d.h. mit einer Gewichtung größer als Null) zum Handel geöffnet sind. Ist ein ETF Korbbestandteil mit positiver Gewichtung, so muss zusätzlich die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, möglich sein.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Korbbestandteils ist (i) für einen Basisindex der von der Maßgeblichen Börse festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlichte Schlusskurs, und (ii) für einen ETF der von der Fondsgesellschaft festgestellte und in

Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentliche Nettoinventarwert (NAV). Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgte eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXMAT3 und über Bloomberg: QUIXMAT3 <Index> (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Der Indexwert am 15. Dezember 2014 ("**Indexstartdatum**") betrug EUR 1.000 ("**Indexstartwert**").

2. ANLAGEUNIVERSUM

"**Anlageuniversum**" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER KORB-BESTANDTEILE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Basisindizes sowie ETFs als "**Indexkomponenten**" (Korbbestandteile i=1-17) und der Barkomponente (Korbbestandteil i=18) zusammen.

Die "**Barkomponente**" ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die im EONIA UCITS ETF angelegt ist.

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	Kappungs- grenze	Maßgeb- liche Börse	Maßgeb- liche Termin- börse
1	ESTX 50 € NRt	SX5T Index	.STOXX50E R	$w_1 \leq 30\%$	EUREX	EUREX
2	DAX INDEX	DAX Index	.GDAXI	$w_2 \leq 30\%$	XETRA	EUREX
3	FTSE 100 TR GBP	TUKXG Index	.TFTSE	$w_3 \leq 30\%$	LSE	LIFFE
4	SMI GROSS TOTAL	SMIC Index	.SMIC	$w_4 \leq 10\%$	SIX	EUREX

	RETURN					
5	S&P 500 Net TR	SPTR500N Index	.SPXNTR	$w_5 \leq 30\%$	NYSE	CME
6	NASDAQ 100 TOTAL RETURN	XNDX Index	.XNDX	$w_6 \leq 30\%$	NASDAQ	CME
7	Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	LYXHSI GY Equity	LYXHSI.DE	$w_7 \leq 30\%$	XETRA, HKSE	HKFE
8	FTSE E/N Euro-ZoneNet TRI	RPEU Index	.TFTEPEUL	$w_8 \leq 15\%$	LIFFE	LIFFE
9	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	RXP1EX GY Equity	RXP1EX.DE	$w_9 + w_{10} + w_{11} \leq 30\%$	XETRA	EUREX
10	ISHARES USD TREASURY BND 1-3	IUSU GY Equity	IUSU.DE		XETRA	CBOT
11	ISHARES EURO GOV BND 1-3	IBCA GY Equity	IBCA.DE		XETRA	EUREX
12	ISHR GVT GER-MANY 2.5-5.5 DE	RXP2EX GY Equity	RXP2EX.DE	$w_{12} + w_{13} \leq 30\%$	XETRA	EUREX
13	ISHARES EURO GOV BND 3-5	IBCN GY Equity	IBCN.DE		XETRA	EUREX
14	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	RXP5EX GY Equity	RXP5EX.DE	$w_{14} + w_{15} + w_{16} \leq 30\%$	XETRA	EUREX
15	ISHARES USD TREASURY BND7-10	IUSM GY Equity	IUSM.DE		XETRA	CBOT
16	ISHARES EURO GOV BND 7-10	IBCM GY Equity	IBCM.DE		XETRA	EUREX
17	COMSTAGE ETF COM X-AGRI TR-I	CBCOMM GY Equity	CBCOMMO.DE	$w_{17} \leq 15\%$	XETRA	CME, ICE, NYSE-Liffe, LME
18	EONIA UCITS ETF	XEON GY Equity	XEON.DE	$w_{18} \leq 100\%$	XETRA	EUREX

Korbbestandteile, deren Kurs in einer Fremdwährung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwährung umgerechnet ("Compo-Korbbestandteil"). Der "Wechselkurs" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veröffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schließung aller Maßgeblichen Börsen) verfügbar ist. Veröffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den maßgeblichen

Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Für den Fall, dass auf einen ETF Dividenden ausgeschüttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettobetrags der Ausschüttungen nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen würde, in die Barkomponente, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.4 definiert) der Barkomponente am Tag der Ausschüttung erhöht.

3.2 Gewichtung

Am jeweiligen Selektionstag wird die Zielgewichtung der Korbbestandteile neu festgelegt (Ziffer 3.2.1). Im unmittelbar folgenden Anlagezeitraum wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile während der Umsetzungsperiode soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"Anlagezeitraum" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von einem Monat beginnend am Indexstartdatum.

"Indexoptimierungstag" ist jeder Tag, an dem die Maßgeblichen Börsen und die Maßgeblichen Terminbörsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel geöffnet sind, und die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, möglich ist.

"Selektionstag" ist der vorletzte Indexoptimierungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 11. Dezember 2014 ("**Anfänglicher Selektionstag**").

"Umsetzungsperiode" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Selektionstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile mit positiver Gewichtung (d.h. mit einer Gewichtung größer als Null) zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten geöffnet sind.

"Umsetzungstag" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile mit positiver Gewichtung (d.h. mit einer Gewichtung größer als Null) zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten geöffnet sind. Zur Klarstellung: Für die Bestimmung des jeweils ersten Umsetzungstags sind die Korbbestandteile mit positiver Gewichtung vor der Umsetzung maßgeblich. Für die Bestimmung weiterer Indexbewertungstage in der Umsetzungsperiode sind die Korbbestandteile mit positiver Gewichtung vor und nach der Umsetzung maßgeblich.

"L" ist die Länge der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Selektionstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L=2). Ist am Selektionstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L=3). Ist am Selektionstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer als 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L=4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Indexberechnungsstelle bestimmt die Zielgewichtung $\omega_i^{\text{optimized}}$ (die "**Zielgewichtung**") am Selektionstag zum Berechnungszeitpunkt.

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

Die Zielgewichtungen werden von der Indexberechnungsstelle auf Grundlage der annualisierten Durchschnittsrendite R_i und der annualisierten Kovarianz $\sigma_{i,j}$ jedes Korbbestandteils in Hinblick auf ein optimales Risiko-Rendite-Profil unter Berücksichtigung einer festen Zielvolatilität der Strategie von 6%, der Summe der Zielgewichtungen von 100% und der Kappungsgrenzen der Zielgewichtungen bestimmt. Im Einzelnen:

$\omega = (\omega_1, \dots, \omega_{18})^T \in [0, \infty[^{18}$ ist ein Allokationsvektor für das Anlageuniversum.

Am Anfänglichen Selektionstag t bildet der Allokationsvektor des Auswahlverfahrens $\omega^{\text{optimized initial}}$ die Lösung für folgendes Optimierungsproblem:

$$\max(\mathbf{R}(t)^T \omega)$$

so dass $\sqrt{\omega^T \Sigma(t) \omega} \leq 0,06$, $\omega^T \mathbf{1} = 1$, ω genügt den Kappungsgrenzen.

An allen weiteren Selektionstagen t bildet der Allokationsvektor des Auswahlverfahrens $\omega^{\text{optimized}}$ die Lösung für folgendes Optimierungsproblem:

$$\max\left(\mathbf{R}(t)^T \omega - \frac{\lambda}{2} (\omega - \omega_{\text{pre}}^{\text{optimized}})^T (\omega - \omega_{\text{pre}}^{\text{optimized}})\right)$$

so dass $\sqrt{\omega^T \Sigma(t) \omega} \leq 0,06$, $\omega^T \mathbf{1} = 1$, ω genügt den Kappungsgrenzen

Dabei ist:

Renditevektor $\mathbf{R} = (R_1, \dots, R_i, \dots, R_{18})^T$

R_i = arithmetischer Mittelwert der annualisierten (d.h. jeweils mit Faktoren 12, 6, 4, 3, 12/5 und 2 multiplizierten) Renditen des jeweiligen Korbbestandteils für die letzten jeweils 21, 42, 63, 84, 105 und 126 Indexoptimierungstage vor dem und einschließlich des Selektionstags (der Zeitraum von 126 Indexoptimierungstagen wird dabei der "**Selektionszeitraum**" genannt)

$\lambda = 1$ ("Regularisierungs-Parameter")

$\omega_{\text{pre}}^{\text{optimized}}$ = Allokationsvektor, der die Lösung des Optimierungsproblems abbildet, wie sie für den Anlagezeitraum, in den der Selektionstag fällt, umgesetzt wurde

Varianz-Kovarianz-Matrix $\Sigma = (\sigma_{i,j})$

$\sigma_{i,j}$ = annualisierte (d.h. mit einem Faktor 252/3 multiplizierte) Kovarianz, die auf Grundlage der rollierenden stetigen 3-Tages Renditen des Korbbestandteils i und des Korbbestandteils j für die Indexoptimierungstage im Selektionszeitraum berechnet wird (d.h. 123 stetige 3-Tages-Renditen werden zur Berechnung herangezogen)

T = Transponieren

"**Korbbestandteil i**" sind die Korbbestandteile i=1-18.

Die Gewichtung der Korbbestandteile i kann dabei entweder positiv oder Null (0) sein.

Für den Fall, dass eine Gewichtung nach den vorstehenden Regeln nicht möglich ist, erfolgt eine Außerordentliche Anpassung der Indexregeln.

3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzinstrumente ("**Hedging**") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.4 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der neu festgelegten Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "**Netto-Menge**") bezeichnet die Effektive Menge Q_i jedes Korbbestandteils zum Berechnungszeitpunkt am Selektionstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 neu festgelegten Zielgewichtung ("**Ziel-Menge**") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "**Reduzierte Menge**") festgelegt:

$$Q_i^{\text{theo}} = \frac{B_s \times \omega_i^{\text{optimized}}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = \min(Q_i^{\text{net}}, Q_i^{\text{theo}})$$

wobei

B_s = Wert des Korbs am Selektionstag

P_i^s = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Selektionstag

Q_i^d = Reduzierte Menge

Q_i^{net} = Netto-Menge

Q_i^{theo} = Ziel-Menge

Zum Berechnungszeitpunkt des r-ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q_i^r auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-1} - I_{\{1, \dots, L-1\}}^r \times \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) + \left(\frac{P_{18}^r}{P_{18}^{r-1}} \right) \times \frac{\text{Nettoerlös}_{r-1}}{P_i^r} \times \frac{\max(0, \omega_i^{\text{optimized}} - \omega_i^{r-1})}{\sum_{j=1}^{18} \max(0, \omega_j^{\text{optimized}} - \omega_j^{r-1})},$$

wobei

$$Q_i^0 = Q_i^{\text{net}}$$

i = Korbbestandteil 1, ..., 18

r = Umsetzungstag 1, ..., L

$I_{\{1, \dots, L-1\}}^r$ = Indikatorfunktion, d.h. I = 0 für r = L, sonst I = 1

P_i^r = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit $P_i^0 = 1$)

$\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r}$ = Gewichtung des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r
(mit $\omega_i^0 = 0$)

B_r = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Nettoerlös}_r = \sum_i \left(\frac{Q_i^{\text{net}} - Q_i^d}{L-1} \right) \times P_i^r \quad (\text{mit Nettoerlös}_0 = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Barkomponente i = 18 angelegt. Die Gesamt-Menge der Barkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_{18}^{r, \text{total}} = Q_{18}^r + \frac{\text{Nettoerlös}_r}{P_{18}^r},$$

mit r = 1, ..., L-1

Zur Klarstellung:

a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge $Q_{18}^{r, total}$ verwendet (und nicht Q_{18}^r).

b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag Q_i^L zur Effektiven Menge Q_i .

3.2.4 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{initial} = \frac{\text{Index}_{initial} \times \omega_i^{optimized initial}}{P_i^{initial}},$$

wobei

$$Q_i^{initial} = \text{Anfängliche Menge}$$

$$\text{Index}_{initial} = \text{Indexstartwert}$$

$$P_i^{initial} = \text{Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.}$$

3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann an einem Indexoptimierungstag eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Effektive Menge die aktuellen Marktbedingungen nicht zutreffend widerspiegelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "**Wert des Korbs**" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{18} Q_i(t) \times P_i(t)$$

wobei

$Q_i(t)$ = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

$P_i(t)$ = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("**Volatilität des Korbs**") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 0, 1, 2, \dots$) wird die Volatilität des Korbs anhand der täglichen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_R(t_j) = \begin{cases} 6\% & \text{für } j = 0, 1, \dots, 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left(\ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right) \right]^2}{59} - \frac{1}{60} \left(\sum_{p=0}^{59} \ln \left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right) \right)^2} \times \sqrt{252}} & \text{für } j \geq 62 \end{cases}$$

wobei

" $\ln[\quad]$ " ist der natürliche Logarithmus von $[\quad]$.

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag t_j auf Basis der Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$ die Partizipationsrate $PR(t_j)$ gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate $PR(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 8,00\%$	100,00%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	96,00%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	92,00%
$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	90,00%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	87,00%

$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	85,00%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	82,00%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,75\%$	80,00%
$9,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	78,00%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	74,00%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	70,00%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	66,00%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	63,00%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	61,00%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	58,00%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,50\%$	56,00%
$13,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	54,00%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	52,00%
$14,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	50,00%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	46,00%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	43,00%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	41,00%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 19,00\%$	38,00%
$19,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	36,00%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 21,00\%$	35,00%
$21,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	30,00%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 23,00\%$	25,00%
$23,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	20,00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 25,00\%$	15,00%
$25,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	10,00%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 27,00\%$	5,00%
$27,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0,00%

6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag t_j (mit $j = 1, 2, \dots$) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "**Indexwert**", "**Index(t_j)**") des Index wie folgt berechnen:

$\text{Index}(t_j) =$

$$\text{Index}(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)\right) + \text{PR}(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - \text{PR}(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j)$$

wobei

Index(t_{j-1}) = Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag

$\frac{\text{Div}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$ = anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag

mit

"Synthetische Dividende" meint 1,8% p.a. bezogen auf den Indexwert am jeweiligen vorhergehenden Indexbewertungstag.

$\text{Div} = 1,8\%$

$\Delta(t_{j-1}, t_j)$ = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag t_{j-1} (ausschließlich) bis Indexbewertungstag t_j (einschließlich)

$\text{PR}(t_{j-1})$ = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag t_{j-1} bestimmt wurde

$\text{Rendite}_1(t_j)$ = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

$\text{Rendite}_2(t_j)$ = Wertentwicklung der Barkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{P_{18}(t_j) - P_{18}(t_{j-1})}{P_{18}(t_{j-1})}$$

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

7. MARKTSTÖRUNG

7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Indexbewertungstage an, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die

Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Barkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Korbbestandteil oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die den Korbbestandteil abbilden, an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis, Indexereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden, und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"Fondereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Anfangstag bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;

- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Anfangstag vorlagen, erhöht;
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den EFT bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen;
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;

- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

Wobei gilt:

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"Indexereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder
- b) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex

nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

9. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

B. BESCHREIBUNG WEITERER INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESETZT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 222 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [**Internetseite(n) einfügen**] oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren] [vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren] [vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren] [vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen*]¹

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Emissionspreis einfügen*]²

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Garant Wertpapiere]

[Garant Cap Wertpapiere]

[FX Upside Garant Wertpapiere]

[FX Downside Garant Wertpapiere]

[FX Upside Garant Cap Wertpapiere]

[FX Downside Garant Cap Wertpapiere]

[Garant Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Teleskop Wertpapiere]

[Garant Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]

¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

² Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Garant Performance Cash Collect Wertpapiere]
[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]
[Twin-Win Garant Wertpapiere]
[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]
[Win-Win Garant Wertpapiere]
[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]
[Ikarus Garant Wertpapiere]
[Bonus Cap Garant Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen Angebots: [Beginn des neuen Angebots einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freiblei-

bend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem [Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [[Einzelheiten angeben]] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedin-

gung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]³

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [<i>Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen</i>]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [<i>Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen</i>]
Verwahrung:	[CBF]

³ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

[Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Ein-

künfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Erhält der Anleger bei der Einlösung der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Geldbetrags von der Emittentin aufgrund eines Andienungsrechts der Emittentin andere Finanzinstrumente geliefert (physische Lieferung), ist das Entgelt für den Erwerb des Wertpapiers als Veräußerungspreis und zugleich als Anschaffungskosten des erhaltenen Finanzinstruments anzusetzen. Eine Realisation sollte damit zunächst nicht eintreten. Dies kann bei daneben geleisteten barem Zahlungen anders sein.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig und es wird nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) zum Abzug zugelassen.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "BMF-Schreiben") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert sinkt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivate einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Bis 2014 erfolgt ein Kirchensteuerabzug durch die Auszahlende Stelle nur, wenn der Anleger dies schriftlich beantragt. Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Anleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Kapitalertragsteuer können

ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form eines amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere im Falle von natürlichen Personen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zins-einkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder

Schenkungssteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungssteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 27.9.2012 dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvL 21/12) die Frage vorgelegt, ob das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz verfassungsgemäß ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben beschlossen, diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Anlass zu nehmen, sämtliche Festsetzungen der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorläufig durchzuführen.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "**InvFG 2011**") trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("**EStG**"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. §§ 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (ESTR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien

dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (EStR 2000, Rz. 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbrieften) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Underlyings, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25 % nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung

erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – d.h. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 % (ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein).

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 %). Besteht keine inländi-

sche depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25 %.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %igen Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragssteuer ("**KESt**") von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("**PSG**"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbrieft Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig 25% KESt an der Quelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEStpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung

haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren nur dann der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte unterliegen nach § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG i.d.F. vor BGBl. I 13/2014 (d.h. bis 31.12.2014) Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren keiner beschränkten Steuerpflicht. Demgemäß sind nicht in Österreich ansässige Anleger mit Einkünften aus den Wertpapieren nicht beschränkt steuerpflichtig, soweit die unter den Wertpapieren empfangenen Einkünfte keiner österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter bestimmten Voraussetzungen, wofür insbesondere spezielle Dokumentationsanforderungen zu erfüllen sind, nach § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 ("**AbgÄG 2014**", BGBl. I 13/2014) wird beginnend ab 1. Januar 2015 eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings sowohl Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen als auch Zinsen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen. Hingewiesen wird darauf, dass sich derzeit eine Änderung des § 98 Z 5 EStG zur beschränkten Steuerpflicht für Zinsen im parlamentarischen Verfahren befindet, die mit 1. Januar 2015 in Kraft treten und Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG 2011 i.d.F. vor BGBl. I 135/2013 galt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Die österreichische Finanzverwaltung hat in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, sollen jedoch nicht als ausländische Investmentfonds gelten, dies gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt. Besondere Bestimmungen gelten für Hedge-Indexfonds.

Mit dem Inkrafttreten des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("**AIFMG**", BGBl. I 135/2013 i.d.F. BGBl. I 70/2014) wurde die Definition des ausländischen Investmentfonds in § 188 InvFG geändert. Danach gelten nunmehr als ausländische Kapitalanlagefonds (i) OGAW, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Vorausset-

zungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob bzw. unter welchen Umständen strukturierte Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds anzusehen sind. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

Es wird erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG, mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ins nationale Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Perso-

nen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %igen Quellensteuer auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die u.a. von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Per-

son, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechts. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) einzelnen Wertpapierinhabern und bestimmten so genannten "Einrichtungen" (im Sinne der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "EU-Zinsrichtlinie"))).

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**"), ist die Anwendung einer Quellensteuer auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorgesehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Gesellschaften, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Gebiet ansässig sind oder gegründet wurden, gezahlt werden, falls die Emittentin eine luxemburgische Zahlstelle im Sinne der Umsetzungsgesetze bestellt und sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung oder, im Fall einer natürlichen Person, für das Steuerbescheinigungsverfahren entscheidet. Im Sinne der Umsetzungsgesetze gelten als "Einrichtungen" (*residual entities*) auch Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten Gebieten gegründet wurden, die keine juristische Person sind, deren Gewinne nicht der allgemeinen Unternehmensbesteuerung unterliegen und die nicht als OGAW (gemäß Richtlinie 85/611/EWG) oder vergleichbares kollektives Anlagevehikel behandelt werden (oder zu einer entsprechenden Behandlung optiert haben).

Finanzinstrumente deren Rückzahlung ausschließlich von Erträgen aus bestimmten zugrundeliegenden Investitionen abhängen, wie etwa in Rohstoffe oder Indizes, bewegen sich grundsätzlich außerhalb des

Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie. Bei Wertpapieren, die eine feste Zinszahlung vorsehen, fallen hingegen Zinszahlungen in den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie.

Der Quellensteuersatz liegt momentan bei 35 %. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle. Das Quellensteuersystem wird nur noch während einer Übergangsphase Anwendung finden, deren Ende von dem Abschluss bestimmter Verträge mit Drittstaaten betreffend den Informationsaustausch abhängt.

Das Großherzogtum Luxemburg hat seine Absicht angekündigt, das Quellensteuersystem mit Wirkung zum 1. Januar 2015 aufzugeben und sich dem automatischen Informationsaustausch anzuschließen. Die notwendigen Gesetzesänderungen werden gegenwärtig vom luxemburger Parlament verabschiedet.

Die EU Kommission hat konkrete Vorschläge zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie unterbreitet, die im Fall einer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend beschriebenen Besteuerung ergänzen oder erweitern würden.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegenden Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

US Quellensteuer und Meldungen gemäß FATCA

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein internationales Abkommen ("**IGA**") unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen.

Das IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (*Model I Reciprocal Agreement*), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) vornehmen wird.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Die EU-Zinsrichtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

U.S.-Quellensteuer

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensions- (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf

diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrundeliegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrundeliegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrundeliegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrundeliegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an der das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiengebundene Wertpapiere, die momentan nicht der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30% unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentliche Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führt dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung und eine zusätzliche Rechtsverordnung wurden bereits veröffentlicht. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die

IRS angekündigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* er-

folgt;

- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Nicht als registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden

Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von

EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2012 und 2013 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013, des konsolidierten Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2014 der Emittentin, des konsolidierten Zwischenberichts zum 30. September 2014 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. September 2014 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichen Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Folgende Informationen werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen (wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen):

(1) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren,

(2) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren und

(3) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren.

(4) die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz).

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Kapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 122 bis 123 S. 124 bis 238 S. 239	S. 82 S. 82 S. 82
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2013)²⁾ - Konzern Gewinn- und Verlustrechnung - Konzern Bilanz - Entwicklung des Konzern Eigenkapitals - Konzern Kapitalflussrechnung - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 110 bis 111 S. 112 bis 113 S. 114 bis 115 S. 116 bis 117 S. 118 bis 248 S. 249	S. 82 S. 82 S. 82 S. 82 S. 82 S. 82
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2013)²⁾ - Gewinn- und Verlustrechnung - Bilanz - Anhang zum Geschäftsbericht - Bestätigungsvermerk	S. 80 bis 81 S. 82 bis 87 S. 88 bis 138 S. 139	S. 82 S. 82 S. 82 S. 82

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾ Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 der HVB Group		
- Financial Highlights	S. F-1	S. 82
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-2	S. 82
- Konzern Bilanz	S. F-3 bis F-6	S. 82
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-7 bis F-8	S. 82
- Konzernkapitalflussrechnung	S. F-9 bis F-10	S. 82
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-11	S. 82
	S. F-12 bis F-52	S. 82
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹⁾ Ungeprüfter Zwischenbericht zum 30. September 2014 der HVB Group		
- Financial Highlights	S. F-1	S. 82
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-2	S. 82
- Konzern Bilanz	S. F-3 bis F-6	S. 82
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-7 bis F-8	S. 82
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-9 bis F-10	S. 82
	S. F-11 bis F-32	S. 82
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren¹⁾		

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 36 bis 219	S. 222
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 42 bis 183	S. 222
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 41 bis 256	S. 222
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 58 bis 137	S. 222
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾		
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden		
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 191

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 191
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 107 bis 110	S. 191
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 191
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 191

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München
unterzeichnet durch

Sandra Braun

Isabella Molinari